

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

5. Beweis für die Verdreifachung

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

Saxo ist der angeblich fehlende Gemeinfreie, den wir hier finden. Daß mit den Stammesnamen die Edelinge der beiden Stämme gemeint sind und nicht ihre Frilinge, ergibt sich für die Auseinandersetzung mit Lintzel schon aus unserer gemeinsamen Grundlage. Aber es folgt dies auch aus dem Münzcapitulare selbst. Das Wergeld des friesischen Frilings betrug nur 53½ Vollschillinge und war deshalb zu niedrig, um die Ausnahmebestimmung erklären zu können.

5. Die Stelle ergibt ferner einen sehr starken, ja im Grunde schon durchschlagenden Erfolg für unsere Theorie der Verdreifachung. Nach meiner Annahme hatte der sächsische Edeling dasselbe volksrechtliche Wergeld wie der friesische in den beiden Seitenlanden. Nach Lintzel war sein Wergeld dreimal so hoch 67). In dem Münzcapitulare aber werden Friso und Saxo gleichbehandelt. Das ist verständlich, wenn ihre Wergelder übereinstimmten. Bei einem Verhältnis von 1:3 wäre die Gleichbehandlung für einen der beiden Stände oder für die Salier eine schwere Ungerechtigkeit gewesen. Man kann diesen Gedanken, auch wie folgt, ausdrücken: Wenn zwei Größen einer dritten gleich sind, dann sind sie auch einander gleich. Wenn der fränkische Gesetzgeber geglaubt hat, eine bestimmte Größe, die salischen Bußen, durch dieselbe Vorschrift zwei anderen Größen, den friesischen und den sächsischen Bußen zugleich anzupassen, so folgt daraus, daß diese beiden Größen einander einigermaßen gleich gewesen sind.

6. Ein bestimmteres Urteil ergibt sich, wenn wir unter Verwertung numismatischer Erkenntnis den Umfang der Herabsetzung ins Auge fassen. Die Einführung der Schillinge zu 12 Denaren ist nicht als rohe Vertauschung zu denken, als Herabsetzung des Wertes im Verhältnis von 10:3, sondern als eine "äquivalente Substitution" 68). Die Einführung der leichten Goldmünze erfolgte sinngemäß. Der Kleinschilling (leichte Trient) von 12 Denaren tritt nicht an die Stelle des alten Vollschillings zu 40 Denaren unter Beibehaltung der Zahl, sondern an die Stelle des alten Trients, so daß bei Umrechnung in Kleinschillinge die bisherige Schillingszahl verdreifacht wird. Der alte Bußschilling von 40 Denaren wird nach der Einführung der Zwölferrechnung nicht mit 12 Denaren,

rte

⁶⁷⁾ Im Verhältnis zu dem mittelfriesischen Wergelde sogar viermal so hoch.

⁶⁸⁾ Vgl. Ständeproblem S. 551, Standesgliederung S. 71, 75, 76.